



Info

Die Wahl der Landessynode

Alle sechs Jahre werden am 2. Adventssonntag die Vertreterinnen und Vertreter aller Kirchenmitglieder in die Landessynode, die vereinfacht ausgedrückt das Parlament der Kirche ist, gewählt. 89 der 108 Sitze werden durch direkte Wahl bestimmt. Die Wahl für die Synodalperiode 2026-2032 findet also am 7. Dezember 2025 statt und wird als allgemeine Briefwahl durchgeführt. Allen Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen mit Wahlausweis, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendeumschlag übermittelt.

Wahlrecht und Wahlkreise

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände in der bayerischen Landeskirche. Wählbar sind prinzipiell alle volljährigen evangelischen Gemeindeglieder. Wer tatsächlich zur Wahl steht, ist auf einem Wahlvorschlag nominiert, der von dem zuständigen Wahlkreis Ausschuss auf Vorschlag der Dekanatsausschüsse aufgestellt wird.

Der Wahlvorschlag unterscheidet drei Personengruppen, aus denen jeweils Synodale zu wählen sind: erstens Dekane und Dekaninnen, zweitens weitere ordinierte Kandidaten und Kandidatinnen. Das sind also Pfarrerinnen und Pfarrer, die Ordination ist die Berufung, Segnung und Sendung zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Und drittens nichtordinierte Kandidatinnen und Kandidaten.

Wahlkreise und Kandidatenliste

Das Wahlgebiet ist in sechs Wahlkreise aufgeteilt: Ansbach-Würzburg, Augsburg, Bayreuth, München, Nürnberg und Regensburg. Die Zahl der zu wählenden Dekane beziehungsweise Dekaninnen und der ordinierten Synodalen sowie der nicht ordinierten Kandidatinnen und Kandidaten ist je Wahlkreis entsprechend der Kirchenmitgliederzahl unterschiedlich.

Teilwahlkreise und Wahlregionen

Jeder Wahlkreis ist in Teilwahlkreise gegliedert, die ihrerseits teils aus mehreren Stimmbezirken bestehen. Mehrere Teilwahlkreise bilden Wahlregionen. Die nicht ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten ihres Teilwahlkreises gewählt. Die Dekane und Dekaninnen sowie die weiteren ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten unterschiedlich definierter Wahlregionen gewählt. Die Unterscheidung in Wahlregionen soll sicherstellen, dass gewählte ordinierte Synodale aus allen Teilen der Landeskirche stammen.

Wahlhandlung

Die Abstimmung ist geheim. Jeder beziehungsweise jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen als im Wahlkreis oder in der Wahlregion ordinierte Synodale und in Teilwahlkreisen nichtordinierte Synodale zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, die sie zu Synodalen wählen. Sie verschließen dann den Stimmzettel persönlich im Wahlumschlag und geben ihn mit dem Wahlausweis in den Rückumschlag. Der Rückumschlag wird an die Wahlkreisbeauftragten geschickt. Am Wahltag werden die Umschläge dem Zählausschuss übergeben. Dieser stellt fest, wie viele Stimmen jeweils auf die Kandidaten entfallen.

Gewählt sind diejenigen Dekaninnen, Dekane, Ordinierte und Nichtordinierte, die jeweils in ihren Teilwahlkreisen oder in ihrer Wahlregion die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der beziehungsweise die Wahlkreisbeauftragte fordert die Gewählten und anschließend die Stellvertretungen auf zu erklären, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen. Die Wahlergebnisse werden dem Landeskirchenrat vorgelegt. Dieser überprüft die Wahlhandlungen und stellt das Gesamtergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Landessynode fest. Das Gesamtwahlergebnis wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Jugendsynodale

Die Jugendsynodalen sowie ihre erste und zweite Stellvertretung werden vom Landesjugendkonvent gewählt.

Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Augustana Hochschule

Von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Theologischen Fakultät der Universität München sowie dem Dozentenkollegium der Augustana Hochschule Neuendettelsau wird je ein Mitglied nebst einer ersten und zweiten Stellvertretung gewählt.

Berufung

Der Landeskirchenrat und der Landessynodalausschuss nehmen gemeinschaftlich die Berufungen in die Landessynode vor, es sind insgesamt 13 Sitze zu vergeben. Dabei sollen mindestens sechs Mitglieder aus dem Bereich der rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Dienste berufen werden.

(Campus Kommunikation/chb)
(Stand Mai 2025)